

Bundessozialgericht

- 8a RU 24/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:
.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 8a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 22. Februar 1979
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 30. August 1977
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob wegen weiterer Unfallfolgen die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) des Klägers höher als bisher mit 70 vH der Vollrente zu bewerten ist.

Die Beklagte erkannte als Folgen eines Arbeitsunfalles des Klägers vom 19. Oktober 1954 an: "Verlust des linken Beines am Übergang vom oberen zum mittleren Drittel bei einer Stumpflänge von 30 cm" und gewährte ihm Verletztenrente nach einer MdE von 70 vH (Dauerrentenbescheid vom 9. Januar 1957).

Am 25. Juni 1974 stellte der Kläger einen Verschlimmerungs- und Neufeststellungsantrag wegen schwerer Herz- und Kreislaufbeschwerden, unerträglicher Phantom- und Kreuzschmerzen. Nachdem die Beklagte mehrere fachärztliche Gutachten eingeholt hatte, lehnte sie diesen Antrag ab (Bescheid vom 9. Juli 1975).

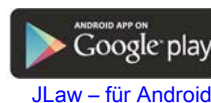
Das Sozialgericht (SG) Lüneburg hat ein chirurgisches Gutachten des Oberarztes Dr. C. vom 22. Februar 1976 und ein neurologisches Zusatzgutachten des Privatdozenten Dr. I. vom 30. Dezember 1975 beigezogen und die Klage abgewiesen (Urteil vom 20. Juli 1976). Im Berufungsverfahren hat der Kläger ua beantragt festzustellen, daß die Gesundheitsstörungen "Neuralgien im Bereich des Amputationsstumpfes links, Neuralgien des rechten Beines, linkskonvexe Skoliose der Brustwirbelsäule, Überlastungsbeschwerden mit Veränderungen im Bereich der Lendenwirbelsäule sowie Herz- und Kreislaufstörungen" weitere Folgen des Arbeitsunfalles vom 19. Oktober 1954 sind, sowie die

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Beklagte zu verurteilen, ihm ab 1. Juni 1974 Verletztenrente nach einer MdE von mindestens 80 vH zu gewähren.

Das Landessozialgericht (LSG) hat eine schriftliche Aussage von Professor Dr. H. von der Kardiologischen Abteilung des Allgemeinen Krankenhauses Celle vom 11. August 1977 eingeholt und die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 30. August 1977). Es hat weitere Unfallfolgen verneint; insbesondere habe sich eine linkskonvexe Skoliose der Brustwirbelsäule nicht feststellen lassen; die anerkannten Unfallfolgen hätten sich nicht verschlimmert.

Mit seiner von dem erkennenden Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung der §§ 581, 622 der Reichsversicherungsordnung (RVO) sowie der §§ 103, 106, 109 und 128 iVm § 136 Abs 1 Nr 6 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Der Kläger beantragt,

1. das angefochtene Urteil, das Urteil des SG Lüneburg vom 20. Juli 1976 und den Bescheid der Beklagten vom 9. Juli 1975 aufzuheben,
2. festzustellen, daß die Gesundheitsstörungen "Neuralgien im Bereich des Amputationsstumpfes links, Neuralgien des rechten Beines, linkskonvexe Skoliose der Brustwirbelsäule, Überlastungsbeschwerden mit Veränderungen im Bereich der Lendenwirbel sowie Herz- und Kreislaufstörungen" weitere Folgen des Arbeitsunfalles vom 19. Oktober 1954 sind,
3. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ab 1. Juni 1974 Verletztenrente nach einer MdE von mindestens 80 vH zu gewähren,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Niedersachsen zurückzuverweisen.



- 4 -

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat
ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheidet
(§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision des Klägers ist begründet. Das angefochtene
Urteil des LSG ist aufzuheben. Der Rechtsstreit ist zu
neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurück-
zuverweisen.

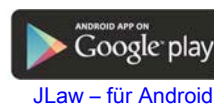
Der Kläger rügt zutreffend eine Verletzung der Amts-
ermittlungspflicht (§ 103 SGG) sowie des Rechts der
freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 SGG).

Das LSG hätte sich vor abschließender Entscheidung über
den Anspruch des Klägers, weitere Gesundheitsstörungen
als Unfallfolgen anzuerkennen und mit einem höheren Grad
der MdE als 70 vH der Vollrente zu bewerten, gedrängt
fühlen müssen, weitere Beweise zu erheben (SozR Nrn 7
und 40 zu § 103 SGG). Die im Zeitpunkt der Entscheidung
vorliegenden Gutachten und Befundberichte wiesen Wider-
sprüche auf, die vor der Entscheidung zu klären waren
(BVerwG in Sammlung Buchholz 310 Nrn 42 und 45 zu
§ 86 VwGO).

Der Oberarzt der Chirurgischen Klinik des Nordstadt-
krankenhauses Hannover, Dr. G . . . , hatte als Sachver-
ständiger bei seiner klinischen und röntgenologischen
Untersuchung am 12. Februar 1976 festgestellt, im Bereich
der oberen Lendenwirbelsäule und der Brustwirbelsäule



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

fänden sich keine Verbiegungen. Die leichte Schiefstellung des Beckens sei nur durch das Prothesentragen bedingt; es sei zu einer nicht fixierten Verbiegung der Wirbelsäule gekommen, die sich ohne Mühe vollständig ausgleichen lasse (Seiten 7 und 14 seines am 22. Februar 1976 für das SG erstatteten Gutachtens). Der Chefarzt der Kardiologischen Abteilung des Allgemeinen Krankenhauses Celle, Professor Dr. H. [REDACTED] und Assistenzarzt Dr. S. [REDACTED] hatten gegenüber dem LSG schriftlich erklärt, beim Kläger sehe man auf der BWS-p.a.-Aufnahme eine großbogige links-konvexe BWS-Skoliose, die vertebrale Thoraxschmerzen verursache. Sie hätten versucht, die BWS manuell zu lockern und zu reponieren, was jedoch wegen des langen Bestehens der Wirbelsäulenfehlhaltung und der erfolgten Fixation nicht gelungen sei (Blatt 107 bis 110 der LSG-Akte).

Diese etwa 1 1/2 Jahre auseinanderliegenden Befundbeschreibungen weichen eindeutig voneinander ab. Das LSG durfte das nicht unberücksichtigt lassen. Es hat, wie der Kläger zutreffend rügt, sein Recht der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) überschritten, indem es den Ausführungen von Professor Dr. H. [REDACTED] gegenüber den Feststellungen von Dr. G. [REDACTED] deshalb keine Bedeutung beigemessen hat, weil Professor Dr. H. [REDACTED] die Grenzen seines Fachgebietes überschritten habe, wenn er ausführe, es sei aufgrund der Beinprothese zu Veränderungen an der BWS gekommen. Nicht die unterschiedliche Beurteilung der Zusammenhangsfrage, sondern die abweichenden Befunde hätten das LSG dazu drängen müssen, den Sachverhalt weiter aufzuklären. Dr. G. [REDACTED] hatte nämlich in seinem Gutachten (vgl. Seite 14) ausgeführt, lediglich, wenn es infolge des Prothesentragens zu stark fixierten Verkrümmungen der Wirbelsäule komme, könne man diese als Unfallfolgen auffassen. Gerade eine solche fixierte Verkrümmung der Brustwirbelsäule hatte aber Professor Dr. H. [REDACTED] festgestellt. Es handelte sich insoweit nicht um einen Nebenfund,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

sondern um das Ergebnis einer gezielten Untersuchung, was klar daraus hervorgeht, daß die Untersucher versucht hatten, die von ihnen festgestellte Verkrümmung der Brustwirbelsäule zu lockern und zu reponieren. Da eine tatsächlich bestehende fixierte Verkrümmung der BWS auch nach Ansicht von Dr. C Unfallfolge sein und sich deshalb auch auf die unfallbedingte MdE auswirken kann, muß gegebenenfalls unter vergleichender Auswertung der von Dr. C und Professor Dr. H angefertigten Röntgenaufnahmen festgestellt werden, ob und seit wann sie tatsächlich besteht und unfallbedingt ist. Diese Feststellungen wird das LSG in der ihm sachgerecht erscheinenden Weise nachzuholen und sodann erneut über den geltend gemachten Anspruch des Klägers zu entscheiden haben.

Wegen dieses Ergebnisses kommt es auf die weiteren Verfahrensrügen der Revision nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)